Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-14/13

Beschluss
In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin A

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Antragsgegnerin C

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Damme und Herrn Fiedler als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. November 2013

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass die von der Antragstellerin A betriebene Sozialstation eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung im Sinne von § 17 a und Anlage 14 AVR DWBO darstellt.

G r ü n d e:

Die Antragstellerin ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und betreibt im Umkreis von Hannover 5 Seniorenzentren und eine Sozialstation. Im Einzelnen sind dies:

- das Seniorenzentrum E, in dem 84 Mitarbeiter beschäftigt sind,
- das Seniorenzentrum F, in dem 89 Mitarbeiter beschäftigt sind,
- das Seniorenzentrum G, in dem 40 Mitarbeiter beschäftigt sind,
- das Seniorenzentrum H, in dem 149 Mitarbeiter beschäftigt sind
- das Seniorenzentrum I, in dem 92 Mitarbeiter beschäftigt sind,
- und die Sozialstation J, in der 48 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Für jedes der 5 Seniorenzentren und die Sozialstation wird jeweils eine vollständige und sich abgeschlossene Buchführung geführt. Die 5 Seniorenzentren befassen sich mit dem Arbeitsfeld der stationären Pflege, während die Sozialstation auf dem Arbeitsfeld der ambulanten Pflege tätig ist. Bei der Antragstellerin A wurde für jeden der vorbenannten Einrichtungssteile jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet. Eine Gesamtmitarbeitervertretung existiert nicht.

Die Antragstellerin A beabsichtigt mit Wirkung vom 01.01.2013 zwei wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile der Einrichtung i. S. d. Anmerkung zu Anl. 14 AVR DWBO zu bilden. Zum einen sollen die 5 von der Antragstellerin A betriebenen Seniorenzentren einen gemeinsamen wirtschaftlich selbständigen Teil bilden; zum anderen soll die Sozialstation einen weiteren wirtschaftlich selbständigen Teil darstellen. Und ihre Absicht ist es, den Unterschieden zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern der Einrichtungen in Bezug auf die Kosten – und Refinanzierungssituation Rechnung zu tragen, in dem sie die beiden Arbeitsfelder auch in Bezug auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung nach Anl. 14 AVR DWBO als wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile behandeln.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 unterrichtete die Antragstellerin A die Mitarbeitervertretungen über die von ihr beabsichtigte Aufteilung der Einrichtung in zwei wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile.

Hierüber fand eine Erörterung statt, im Verlaufe der die Seniorenzentren der Absicht der Antragstellerin zustimmten, während die Antragsgegnerin C der Sozialstation J mit Schreiben vom 13.03.2013 erklärte, dass sie der Bildung eines wirtschaftlich selbständigen Teils “Sozialstation“ nicht zustimme.

Die Antragstellerin A trägt im Wesentlichen vor:

> Die Vorlage der Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile der Einrichtung unterliege nicht der Zustimmung durch die Antragsgegnerin C. Da es sich um einen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung handele, würden die Vorschriften des § 17 a AVR DWBO Anwendung finden, welche im Verhältnis zu Anl. 14 AVR DWBO eine Spezialregelung darstellten, so dass hier das Zustimmungserfordernis nach Anl. 14 Abs.3 Satz 4 AVR DWBO nicht gelte.
>
> Abgesehen davon würde das Zustimmungserfordernis auch deshalb nicht gelten, weil § 17 a Abs. 6 Buchst. a AVR DWBO lediglich auf Anl. 14 Abs. 3, Satz 2 und 3 AVR DWBO nicht aber auf deren Satz 4 verweise, so dass eine Zustimmung nicht erforderlich sei.
>
> Schließlich würden die von der Antragsgegnerin C genannten Zustimmungsverweigerungsgründe keine solchen sein, die im Rahmen der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 41 Abs. 1 AVR DWBO zu berücksichtigen seien.

Die Antragstellerin A beantragt,

1. festzustellen, dass die von der Antragstellerin A betriebene Sozialstation J eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung i.S.v. § 17 a und Anl. 14 AVR DWBO darstellt,

hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1.,

2. festzustellen, dass im Falle des Vorliegens eines negativen betrieblichen Ergebnisses der Sozialstation J im Sinne von § 17a Abs. 6 i. V. m. Anlage 14 Abs. 5 AVR DWBO die Voraussetzungen für die Nichtgewährung der Jahressonderzahlung für das Jahr 2013 vorliegen,

hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit den Anträgen zu 1. und zu 2.,

3. festzustellen, dass für die Beteiligte zu 2) hinsichtlich der mit Schreiben der Antragstellerin vom 19. Dezember 2012 angekündigten Maßnahme kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 Abs. 1 lit. a) MVG DWBO bestand.

Die Antragsgegnerin C beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Sozialstation J keinen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung i. S. v. § 17 a AVR DWBO darstelle. Diese Vorschrift enthalte keine Definition des Begriffes. Die unterschiedlichen Arbeitsfelder sowie die unterschiedliche Kosten- und Refinanzierungssituation der Einrichtungen rechtfertige nicht die unterschiedliche Behandlung der Mitarbeiter in den betreffenden Einrichtungen. Zudem erweitere die mit Rundschreiben vom 04.12.2012 veröffentlichte Version des Abs. 3 der Anl. 14 AVR DWBO den Mitbestimmungstatbestand der §§ 38 f. MVG DWBO in unzulässiger Weise mit der Folge, dass es bei der bisherigen Regelung, dem Zustimmungserfordernis im Wege einer freiwilligen Dienstvereinbarung bleibe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Der zulässige Antrag ist begründet. Demzufolge brauchte auf die Hilfsanträge nicht mehr eingegangen zu werden.

Nach Auffassung der Kammer stellt die Sozialstation J der Antragstellerin A einen wirtschaftlich selbständigen Teil der Einrichtung i.S.v. § 17 a AVR DWBO dar.

Dies hat zur Folge, dass die Sonderregelungen des § 17 a AVR DWBO für die Einrichtung Sozialstation J gilt und im Übrigen auch die Bestimmungen über die Jahressonderzahlung der Anl. 14 AVR DWBO infolge der in § 17 a Abs. 6 a AVR DWBO enthaltenen Verweisung Anwendung finden.

Es ist richtig, dass § 17 a AVR DWBO keine Definition des Begriffes “wirtschaftlich selbständiger Teil einer Einrichtung der ambulanten Pflege“ enthält. Dieser Begriff findet sich jedoch in der AVR nicht nur in § 17 a Abs. 1 und in Anl. 14, sondern auch in Anl. 17 sowie in § 17 AVR DWBO mit jeweils, soweit vorhanden, nahezu identischen Definitionen. Rechtlich relevant für den vorliegenden Fall ist hier die Anmerkung zu § 17 AVR DWBO.

Dort heißt es:

Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständigen Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet § 17 keine Anwendung.

> *“Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i.S.d. Abs. 1 ist eine organisatorische Einheit der Einrichtung zu*

verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.

…".

Diese Definition zielt ersichtlich auf den in § 17 a für Einrichtungen der ambulanten Pflege verwandten Begriff des wirtschaftlich selbständigen Teils ab. Denn es heißt zunächst, dass für diese Einrichtungen § 17 AVR DWBO keine Anwendung finde und weiter bezieht sich die anschließende Definition auf eben diese Einrichtungen (der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständigen Teile der ambulanten Pflege) für die in Abs. 1 der Anmerkung, § 17 AVR DWBO ausgeschlossen ist.

Hieraus folgt, dass ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil einer Einrichtung dann vorliegt, wenn eine abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Dass dies vorliegend der Fall ist, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Zudem hat die Antragstellerin A in der letzten mündlichen Verhandlung die entsprechenden Unterlagen hierzu der Kammer vorgelegt, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen der Definition des Abs. 2 der Anmerkung ersichtlich ist. Es handelt sich bei der Teileinrichtung auch um eine organisatorische Einheit i. S. d. genannten Definition. Diese Teileinrichtung ist ausschließlich auf dem Gebiet der ambulanten Pflege tätig, während die anderen von der Antragstellerin geführten Einrichtungen den Bereich der stationären Pflege abdecken. Die Kosten- und Refinanzierungssituationen erfolgt im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen auf unterschiedlicher Basis und schließlich besteht in sämtlichen Teileinrichtungen eine eigene Mitarbeitervertretung.

Voraussetzung hierfür ist gem. § 3 Abs. 2 MVG DWBO u. a., dass der Dienststellenteil, für die die Mitarbeitervertretung gebildet werden soll, durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist. Insofern wird auch hier auf die organisatorische Einheit der Teileinrichtung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung abgestellt ebenso wie die selbständige Organisation für die unterschiedlichen wirtschaftlichen Regelungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien maßgebend ist.

Es bleibt daher festzuhalten, dass es sich bei der Teileinrichtung der Antragstellerin A nach Maßgabe der Definition in der Anmerkung zu § 17 AVR DWBO um einen wirtschaftlich

selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung der Antragstellerin i.S.v. § 17 a AVR DWBO handelt.

Für die Mitarbeiter dieser Teileinrichtung gilt § 17 a Abs. 6 a AVR DWBO. Diese Vorschrift enthält Sonderregelungen bzgl. der Jahressonderzahlung der Anl. 14 der AVR. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Anl. 14 Abs. 3 AVR DWBO für die in § 17 a AVR DWBO erfassten Einrichtungen bzw. ihre wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile insgesamt nicht gilt. Dies ergibt sich bereits aus dem Text des § 17 a Abs. 6 a AVR DWBO, der die Abweichungen im Einzelnen regelt und nicht die Anwendung der Anl. 14 Abs. 3 insgesamt ausschließt.
Hier ist festgelegt, dass nur nach bestimmter Maßgabe von Anl. 14 für den Bereich der ambulanten Pflege abgewichen werden darf. Diese Sonderregelungen betreffen die Modalitäten der Zahlung (Anl. 14 Abs. 3 Satz 1), die Höhe der Zahlung (Satz 2), die Erstreckung der Regelung auf wirtschaftlich selbständige Teile der Einrichtung, wenn der zuständigen Mitarbeitervertretung eine Liste dieser Teile von der Dienststellenleitung vorgelegt wird (Satz 3) sowie hier nicht weiter interessierende Bestimmungen der Absätze 4 und 5. Nicht erwähnt ist ausdrücklich Anl. 14 Abs. 3 Satz 4, welche eine Regelung zur eingeschränkten Mitbestimmung enthält. Aus dieser differenzierten Verweisung folgt zweifelsfrei, dass die Regelung, die die Mitbestimmung betrifft, für Einrichtungen des § 17 a AVR DWBO nicht anwendbar ist.

Auf die Frage, ob überhaupt durch Rundschreiben und Aufnahme in die AVR DWBO die Mitbestimmungsregelungen der §§ 38 f. MVG DWBO modifiziert werden können, also Einschränkungen oder Erweiterungen die gesetzlichen Regelungen abändern können, kommt es vorliegend nicht an. Selbst wenn die genannte Regelung der Anlage 14 Abs. 3 Satz 4 unzulässig sein sollte - wofür einiges spricht – hat dies nicht zur Folge, dass es bei der bisherigen Regelung, dem Zustimmungserfordernis im Wege einer freiwilligen Dienstvereinbarung bleiben würde. Die Unwirksamkeit dieser Regelung hat lediglich zur Folge, dass die durch sie vorgenommene Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung unwirksam ist und die entsprechende Regelung ersatzlos entfällt.

Alle weiteren Bestimmungen der vorangegangenen und nachfolgenden Sätze sind von einer etwaigen Unwirksamkeit nicht betroffen, da diese keine unzulässigen Erweiterungen von Mitbestimmungsrechten beinhalten.

Das heißt, dass im Falle der Unzulässigkeit der Erweiterung des Mitbestimmungsrechts die Neuregelungen der Anl. 14 Abs. 3 Satz 3 weiter gelten, während die Neuregelung in Anl. 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 ersatzlos entfallen.

Aus alledem folgt, dass der Antragsgegnerin entsprechend der Anl. 14 Abs. 3 Satz 3 AVR DWBO eine Liste der wirtschaftlich selbständigen Teile von der Antragstellerin A vorgelegt werden muss, was hier auch geschehen ist, um dem gesetzlichen Erfordernis Genüge zu tun. Auf eine Zustimmung oder Zustimmungsverweigerung zu dieser Liste und den dazu vorgebrachten Gründen kommt es nicht an.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich eines einzulegenden Rechtsmittels wird auf §§ 60, 63 MVG DWBO in der derzeit noch geltenden Fassung verwiesen.

Berlin, 22.11.2013

gez. M a r e w s k i